



Rechtsanwalt Lorenzo Vílchez (Kanzlei Legal Steps): “Der europäische Gerichtshof verpflichtet spanische Banken zur Rückzahlung geschätzter 4,2 Milliarden Euro an ihre Kunden.”

Die spanische Rechtsprechung, mit der die Wirkungen der Nichtigkeit von Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen in Spanien zeitlich beschränkt werden, ist mit dem Unionsrecht unvereinbar. Eine solche Beschränkung führt zu einem unvollständigen und unzureichenden Verbraucherschutz, der kein angemessenes und wirksames Mittel ist, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen.

Zahlreiche Klagen

Zahlreiche Privatleute haben in Spanien Klagen gegen Kreditinstitute erhoben, um feststellen zu lassen, dass die Mindestzinssatzklauseln, die in die mit Verbrauchern geschlossenen Hypothekendarlehensverträge aufgenommen worden waren, missbräuchlich und die Verbraucher daher nicht daran gebunden waren. Die fraglichen Klauseln sehen vor, dass der Verbraucher, selbst wenn der Zinssatz unter einen im Vertrag festgelegten Mindestzinssatz fällt, weiterhin Mindestzinsen in dieser Höhe zahlen muss, ohne in den Genuss eines darunterliegenden Zinssatzes kommen zu können.

Mit Urteil vom 9. Mai 2013 stufte das Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof Spaniens) Mindestzinssatzklauseln als missbräuchlich ein, da die Verbraucher nicht in geeigneter Weise über die wirtschaftlichen und rechtlichen Lasten informiert worden seien, die ihnen diese Klauseln aufgebürdet hätten. Allerdings entschied das Tribunal Supremo, die zeitlichen Wirkungen der Nichtigkeitsklärung dieser Klauseln zu beschränken, so dass diese nur für die Zukunft Wirkungen entfaltet, nämlich ab der Verkündung des Urteils. Einige Verbraucher, die von der Anwendung dieser Klauseln betroffen sind, verlangen die Beträge zurück, die sie ihrer Ansicht nach seit dem Abschluss ihrer Kreditverträge zu Unrecht an die Kreditinstitute gezahlt haben.

Der Juzgado de lo Mercantil n° 1 de Granada (Handelsgericht Nr. 1 Granada, Spanien) und die Audiencia Provincial de Alicante (Provinzgericht Alicante, Spanien), die mit diesen Anträgen befasst sind, möchten vom Gerichtshof wissen, ob die Beschränkung der Restitutionswirkungen der Nichtigkeitsklärung auf den Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des Tribunal Supremo mit der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln¹ vereinbar ist, da Verbraucher nach dieser Richtlinie

Sant Miquel, 46, esc. dcha., 2º, Pta H. 07002. Palma de Mallorca. Telf. +34 971090060 info@legal-steps.com

Avenida de Calonge 28, Cala d'Or Santanyi 07660 Telf. +34 971648696 calador@legal-steps.com

nicht an solche Klauseln gebunden sind. In seinem Urteil vom 21. Dezember 2016 stellt der Gerichtshof fest, dass das Unionsrecht einer nationalen Rechtsprechung entgegensteht, nach der die Restitutionswirkungen der Nichtigkeit einer missbräuchlichen Klausel auf die Beträge beschränkt sind, die rechtsgrundlos gezahlt wurden, nachdem die Entscheidung mit der Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klausel verkündet worden war.

Missbräuchliche Klauseln sind nicht bindend

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass nach der Richtlinie missbräuchliche Klauseln unter den durch das Recht der Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen Verbraucher nicht binden dürfen und die Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Mittel vorzusehen haben, damit der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende gesetzt wird. Der Gerichtshof erläutert, dass das nationale Gericht eine missbräuchliche Vertragsklausel schlicht unangewendet zu lassen hat, damit sie als von Anfang an als nicht existent gilt und den Verbraucher nicht bindet. Die Feststellung der Missbräuchlichkeit muss dazu führen, dass die Lage wiederhergestellt wird, in der sich der Verbraucher ohne diese Klausel befunden hätte.

Folglich muss die Feststellung der Missbräuchlichkeit der Mindestzinssatzklauseln die Rückgewähr der Vorteile ermöglichen, die der Gewerbetreibende zulasten des Verbrauchers rechtsgrundlos erhalten hat. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte das Tribunal Supremo zu Recht entscheiden, dass im Interesse der Rechtssicherheit durch sein Urteil nicht die Sacherhalte berührt werden dürfen, über die durch frühere Gerichtsentscheidungen endgültig entschieden worden ist. Das Unionsrecht kann einem nationalen Gericht nämlich nicht vorschreiben, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften abzusehen.

Einheitliches Unionsrecht

Angesichts des grundlegenden Erfordernisses, dass das Unionsrecht in allen Fällen einheitlich anzuwenden ist, ist es jedoch allein Sache des Gerichtshofs, darüber zu entscheiden, ob die Geltung der von ihm vorgenommenen Auslegung einer Unionsvorschrift in zeitlicher Hinsicht eingeschränkt werden soll. In diesem Zusammenhang führt der Gerichtshof aus, dass die von der nationalen Rechtsordnung aufgestellten Voraussetzungen den durch die Richtlinie garantierten Verbraucherschutz nicht beeinträchtigen dürfen.

Die zeitliche Beschränkung der Wirkungen der Nichtigkeit der Mindestzinssatzklauseln nimmt aber spanischen Verbrauchern, die vor der Verkündung des Urteils des Tribunal Supremo einen Hypothekendarlehensvertrag geschlossen haben, das Recht auf Rückerstattung der Beträge, die sie rechtsgrundlos an das Kreditinstitut gezahlt haben. Aus dieser zeitlichen Beschränkung ergibt sich somit ein unvollständiger und unzureichender Verbraucherschutz, der kein angemessenes und wirksames Mittel sein kann, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen, wie es die Richtlinie verlangt. Quelle: Pressemitteilung Nr. 144/16 des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Lorenzo Vílchez Vílchez, Rechtsanwalt,
lvilchez@legal-steps.com

(/ilchenschaft)

STEUERN & RECHT (HTTPS://IBECONOMIA.COM/TAX-LAW/)

Rechtsanwalt Lorenzo Vílchez (Kanzlei Legal Steps): "Der europäische Gerichtshof verpflichtet spanische Banken zur Rückzahlung geschätzter 4,2 Milliarden Euro an ihre Kunden."

COMPARTIR:

 (whatsapp://send?text=https://ibeconomia.com/tax-law/lorenzo-vilchez-kanzlei-legal-steps-der-europaische-gerichtshof-verpflichtet-spanische-banken-zur-rueckzahlung-geschatzter-42-milliarden-euro-an-ihre-kunden/ - Rechtsanwalt Lorenzo Vílchez (Kanzlei Legal Steps): "Der europäische Gerichtshof verpflichtet spanische Banken zur Rückzahlung geschätzter 4,2 Milliarden Euro an ihre Kunden.")
 (mailto:subject:He encontrado la siguiente noticia/body:Rechtsanwalt Lorenzo Vílchez (Kanzlei Legal Steps): "Der europäische Gerichtshof verpflichtet spanische Banken zur Rückzahlung geschätzter 4,2 Milliarden Euro an ihre Kunden." - https://ibeconomia.com/tax-law/lorenzo-vilchez-kanzlei-legal-steps-der-europaische-gerichtshof-verpflichtet-spanische-banken-zur-rueckzahlung-geschatzter-42-milliarden-euro-an-ihre-kunden/)

Die spanische Rechtsprechung, mit der die Wirkungen der Nichtigkeit von Mindestzinssatzklauseln in Hypothekendarlehensverträgen in Spanien zeitlich beschränkt werden, ist mit dem Unionsrecht unvereinbar. Eine solche Beschränkung führt zu einem unvollständigen und unzureichenden Verbraucherschutz, der kein angemessenes und wirksames Mittel ist, um der Verwendung missbräuchlicher Klauseln ein Ende zu setzen.

ARTIKEL VERÖFFENTLICHT IN IBWIRTSCHAFT.COM
02/01/2017 WEITERE INFORMATIONEN ÜBER UNSER
BÜRO UND ARTIKEL AUF IBWIRTSCHAFT.COM

Legal Steps S.L. y Roig y Rubio abogados, S.L.P. remiten la presente circular con el propósito de mejorar el servicio a sus clientes, manteniéndolos puntualmente informados de las novedades relevantes que pueden afectar a la gestión contable, fiscal y laboral de su empresa. Procuramos que la información esté actualizada y sea exacta, si bien Legal Steps S.L. y Roig y Rubio abogados, S.L.P. declinan toda responsabilidad en cuanto a la información contenida en esta circular ya que es de carácter general y no alude a las circunstancias concretas del cliente; no constituye opinión profesional o jurídica.

Legal Steps S.L. y Roig y Rubio abogados, S.L.P. declinan toda responsabilidad por pérdidas/daños sufrida/os como consecuencia de decisiones, acciones u omisiones basadas en la información proporcionada en la presente circular informativa. Antes de tomar cualquier decisión le invitamos a que consulte las circunstancias concretas del caso.

La presente cláusula de exención de responsabilidad no tiene por objeto limitar la responsabilidad de Legal Steps S.L. y Roig y Rubio abogados, S.L.P. en contra de lo dispuesto en la legislación vigente, ni excluirla en los casos en los que, en virtud de dicha legislación, no pueda excluirse. V.1.1 20171108

Sant Miquel, 46, esc. dcha., 2º, Pta H. 07002. Palma de Mallorca. Telf. +34 971090060 info@legal-steps.com

Avenida de Calonge 28, Cala d'Or Santanyí 07660 Telf. +34 971648696 calador@legal-steps.com